

5. Für ein humanes Strafrecht

In der Welt der juristischen Ideen ist Fritz Bauer ein Antiautoritärer, ein Verfechter von Besserung und Wiedereingliederung statt Buße und Vergeltung. Wo von einem Täter keine Gefahr mehr ausgehe, da brauche er auch keine Strafe mehr zu bekommen; so argumentiert Fritz Bauer in den rechtspolitischen Debatten der Nachkriegszeit. „Verweichlichung“ haben sie dieses Konzept in der Weimarer Zeit geschimpft.

„Kein Vernünftiger straft, weil gefehlt wurde, sondern damit nicht mehr gefehlt werde“, hat Bauer in seiner 1957 veröffentlichten Streitschrift „Das Verbrechen und die Gesellschaft“ entgegnet. Und für diese moderne Idee wirft er sich in den 1950er- und 1960er-Jahren so sehr in die Bresche wie kaum ein zweiter deutscher Jurist.

„Kein Vernünftiger straft, weil gefehlt wurde, sondern damit nicht mehr gefehlt werde.“

Es ist die grundsätzliche Neuausrichtung allen Strafens auf das Ziel der Vorbeugung, ein revolutionärer Gedanke unter linken Strafrechtlern zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die überhaupt erst Bauers Leidenschaft für die Justiz entfacht hat, als Student in den 1920er-Jahren. Über das Rechtssystem wird in der frühen Weimarer Zeit so lebhaft debattiert wie nie zuvor – im Parlament, aber auch an den Fakultäten. Deutschland hat in den zurückliegenden Jahrzehnten eine Bevölkerungsexplosion erlebt, aus Kleinstädten sind Millionenstädte geworden, in denen sich eine neu entstandene Bevölkerungsschicht drängt, die Industriearbeiterschaft. Je mehr sich deren Elend verschärft, umso bedrohlichere Ausmaße nimmt die Kriminalität an – woraufhin der Staat zahlreiche neue Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser hochgezogen hat. „Brutstätten des Lasters“ und „Hochschulen des Verbrechens“ nennt sie der Berliner Strafrechtsprofessor Franz von Liszt, der Cousin des gleichnamigen Komponisten, verächtlich. Liszt startet um die Jahrhundertwende einen Aufschrei. „Eine Strafe, die das Verbrechen fördert“, ätzt er, das „ist die letzte und reifste Frucht“ der traditionellen deutschen Strafjustiz mit ihrer „vergeltenden Gerechtigkeit“.

Der damalige SPD-Politiker Gustav Radbruch ist ein Schüler Liszts. Als Bauer sein Jurastudium aufnimmt, hat Radbruch gerade das Reichsjustizministerium für die SPD erobert. Man kann jetzt fast täglich in der Zeitung lesen, wie er dafür kämpft, das radikale Umdenken, das Liszt verlangt, in praktische Politik zu übersetzen. Und der Student Bauer – verfolgt es begeistert.

Bauer verschlingt die Bücher Radbruchs. „Das Corpus juris war zu dick, um in die Frühjahrslandschaft Heidelbergs mit genommen zu werden“, erinnert er sich. Radbruchs literarisch glänzende Einführung in die Rechtswissenschaft von 1910 aber „las ich bewegt, begeistert in den Wäldern rings um das Schloß.“ Bauer unterstreicht Radbruchs stärkste Thesen darin dick. (Den Umgang, den Bauer zeitlebens mit Büchern pflegt, nennt sein Freund Manfred Amend später einmal „für einen Bibliophilen schwer erträglich.“) Bauer erinnert sich: „Ich habe gewusst, wohin ich gehören möchte.“

„Ich habe gewusst, wohin ich gehören möchte.“

Radbruch und von Liszt wenden sich gegen eine mächtige Tradition in der deutschen Rechtswissenschaft. Den Philosophen Immanuel Kant, Georg Wilhelm Friedrich Hegel und ihren vielen Anhängern in der konservativen Juristenschaft geht es im Umgang mit Kriminalität allein darum, Schuld zu vergelten – in einem feierlichen, symbolischen Akt, der von Fragen nach Sinn, Zweck oder sozialen Folgen möglichst reinzuhalten ist. Kant und Hegel nennen diesen Akt des Strafens eine sinnbildliche „Wiederherstellung“ des Rechts: klar, logisch, streng. Eine Straftat, so sagen sie, leugne das Recht. Die Strafe gleiche dies symbolisch wieder aus. Hegel bringt das auf die berühmte Formel, die Straftat sei eine „Negation“ des Rechts, die Strafe die „Negation der Negation“. Die Zuchthäuser des Landes mögen heillos überfüllt sein, das Strafsystem immer neue kaputte Biographien verwalten – trotzdem sollten sich die Richter nicht von pragmatischen Überlegungen der Kriminalpolitik beirren lassen, von der öffentlichen Meinung etwa oder von den sozialen oder individuellen Nöten, die einen Menschen zur Tat getrieben haben mögen und die ihn, wenn sich an seiner Lage nichts ändert, wieder dazu treiben könnten. Ob die Strafe bewirkt, dass künftig weniger Taten begangen werden? Oder, wenn sie den Delinquenten tiefer ins Elend stürzt, sogar mehr Taten? Das dürfe keine Rolle spielen beim feierlichen Akt der Schuldvergeltung, meinen Kant und Hegel – denn dieser Akt diene schließlich einer höheren, einer „metaphysischen“ Sache, dem Recht selbst.

Schon im November 1921, in seinem ersten Studienjahr, kritisiert Fritz Bauer den Philosophen Immanuel Kant vor den Mitgliedern seiner Studentenverbindung deshalb so scharf, dass einige Kommilitonen Kant dagegen in Schutz nehmen. Der Student Bauer ärgert sich über die konservative deutsche Strafjustiz, die „Kants Sprung in die Metaphysik“ folgt und „stolz (ist) auf ihren als ‚Idealismus‘ bezeichneten Mangel an Realismus“. Ihm fällt dazu später eine Spottgeschichte des englischen Essayisten G. K. Chesterton ein, in der ein Richter sagt: „Ich verurteile Sie zu drei Jahren Gefängnis in der festen Überzeugung, daß das, was Ihnen wirklich nottut, ein dreiwöchiger Aufenthalt an der See ist.“ Wenn es einen Sinn haben soll, dass sich der Staat mit den Unrechtstaten zwischen seinen Bürgern auseinandersetzt, so wenden Liszt und Radbruch ein, dann doch allein den, solche Taten in Zukunft

zu verhüten. Prävention statt Vergeltung: Das ist der Gedanke, der Fritz Bauers Begeisterung für das Strafrecht entflammt. „Franz von Liszt hat das Wort geprägt, Sozialpolitik sei die beste Kriminalpolitik“, schreibt Bauer, „und Radbruch hat kritisch gemeint, es sei des Strafrechts fragwürdige Aufgabe, gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt habe. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens, vor der Tat angewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!“

„Franz von Liszt hat das Wort geprägt, Sozialpolitik sei die beste Kriminalpolitik und Radbruch hat kritisch gemeint, es sei des Strafrechts fragwürdige Aufgabe, gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt habe. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens, vor der Tat angewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!“

Als Reichsjustizminister möchte Radbruch die Gerichte dazu anhalten, auf den Menschen hinter der Tat zu blicken, um ihn auf diese Weise „bessern“ oder „sichern“ zu können, was nicht unbedingt weniger Härte bedeutet, aber doch mehr Nutzen für die Gesellschaft verspricht. Ist der Delinquent bloß ein Gestrachelter? Oder ist er ein Triebtäter, der so lange weggesperrt werden muss, wie er gefährlich bleibt? Aus der bloßen Kriminalstatistik, so argumentiert Liszt, „ergibt sich ja, daß der Hang zum Verbrechen ... mit jeder neuen Verurteilung wächst. Ich kann die weitere These hinzufügen ..., daß je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher der Rückfall erfolgt. Ich kann das auch so ausdrücken: Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig (und es wird nicht gelingen, die Tragweite der mitgeteilten Ziffern abzuschwächen), so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagender Weise dargetan.“

Wissenschaftlich haltbar ist Liszts Umgang mit Zahlen aus heutiger Sicht zwar nicht, denn eine Korrelation zwischen der Härte der Strafe und der Höhe der Rückfallquote bedeutet noch lange nicht, dass mehr Strafe mehr Rückfälle würde – es ist ja umgekehrt auch möglich, dass besonders rückfallgefährdete Täter vom Richter zutreffend als solche erkannt und deshalb von vornherein auch härter bestraft werden. Wertvoll bleibt aus Sicht der heutigen Kriminologie aber, dass Liszt überhaupt den Ruf nach einer empirischen Überprüfung der Ergebnisse der Strafjustiz in die Debatte eingebracht hat.

Es wird noch bis in die 1960er-Jahren dauern, lange nach Radbruchs Tod, bis sich der Vorrang des Präventionsgedankens in Deutschland zu einem großen Teil in der Gesetzgebung durchsetzt. Zu dieser Zeit wird es ein publizistisch aktiver Staatsanwalt sein, der maßgeblich das Wort dafür führt: Fritz Bauer. Er fügt den Vordenkern Liszt und Radbruch bis dahin zwar keine eigene philosophische Variante hinzu, aber einige eloquente, nicht selten amüsante Zuspitzungen, die politisch überzeugen sollen. Die traditionelle Annahme Kants und Hegels, jedes Delikt geschehe aus einem freien – eben bösen – Willen heraus, weshalb man berechtigt sei, ihm mit dem Zorn eines Rächers entgegenzutreten, findet der Publizist Fritz Bauer überall im Leben der Menschen widerlegt: „Alle großen Tragödien und Romane wissen um den Einfluß von Alter und Geschlecht, Abstammung und Charakter“, schreibt er. „Sie schildern die Leidenschaften, die die Menschen erfassen, und die Umwelt, in die sie verstrickt sind. Alles ist notwendiger Stoß und notwendiger Gegenstoß, und tragisch ist gerade die Unerbittlichkeit und Unabwendbarkeit, die Folgerichtigkeit des Schicksals.“

Die deutsche Justiz mache es sich zu leicht, meint er. Sie wolle nicht wissen, welchen Anteil die Gesellschaft an den Taten Einzelner habe. „Die Konzeption des freien Willens bot sich einer Menschheit an, die seit Jahrtausenden von Vergeltungstrieben bewegt wird“, schreibt Bauer. „Sie wurde fast süchtig aufgegriffen, und sie wird hartnäckig bewahrt. Sie ist eine Ideologie, geeignet und bestimmt, ein Vergeltungsstrafrecht zu legitimieren und das schlechte Gewissen zu besänftigen, das aus der Aggressivität des Vergeltungstrieb der Menschheit erwächst.“ Fritz Bauer zitiert Nietzsche, der das ganze Konzept des freien Willens als eine Ausgeburt des Strafen-Wollens und Schuldig-Finden-Wollens beschreibt, und er fordert: Der Richter müsse nicht über Schuld und Sühne philosophieren, Kriminalrecht sei letztlich Therapeutik, „nicht metaphysische Spekulation und Pharisäertum; es hat nichts mit Moral und Moralisieren zu schaffen.“ „Wenn auch jede Tat determiniert ist, so waltet kein unerbittliches Fatum über den Menschen“, schreibt er. „Die Menschen werden durch Anlage und Umwelt zu ihren Handlungen disponiert, sie sind nicht zum Verbrechen ein für alle Mal prädestiniert. Die Umwelt ist immer wandelbar. Die Umwelt besteht aus Menschen, die helfen können.“

Eher denkt Bauer an soziale Ungleichheit, Frustration, Zerrüttung als Ursachen krimineller Karrieren: „Die gesetzwidrige Tat ist Symptom und Fingerzeig einer tieferen Problematik, bestenfalls ihre aus den Wassern ragende Eisbergkuppe.“ Er zitiert Lichtenberg: „Es ist eine Frage, ob wir nicht, wenn wir einen Mörder rädern, in den Fehler des Kindes verfallen, das den Stuhl schlägt, an dem es sich stößt.“ Von Gustav Radbruch gibt es den schönen Satz, ein guter Jurist könne nur sein, wer mit schlechtem Gewissen Jurist sei. Dieses Radbruch'sche schlechte Gewissen, so meint Fritz Bauer, komme vielleicht genau daher, dass die deutschen Strafrichter wider besseres Wissen unterstellten, der vor ihnen stehende Dieb, Betrüger oder Mundräuber habe einfach aus freien Stücken gehandelt – infolge des „welt- und menschenfernen, ja menschenfeindlichen Rationalismus eines Kant und Hegel“. „Wenn

auch jede Tat determiniert ist, so waltet kein unerbittliches Fatum über den Menschen. Die Menschen werden durch Anlage und Umwelt zu ihren Handlungen disponiert, sie sind nicht zum Verbrechen ein für alle Mal prädestiniert. Die Umwelt ist immer wandelbar. Die Umwelt besteht aus Menschen, die helfen können.“

Eher denkt Bauer an soziale Ungleichheit, Frustration, Zerrüttung als Ursachen krimineller Karrieren: „Die gesetzwidrige Tat ist Symptom und Fingerzeig einer tieferen Problematik, bestenfalls ihre aus den Wassern ragende Eisbergkuppe.“ Er zitiert Lichtenberg: „Es ist eine Frage, ob wir nicht, wenn wir einen Mörder rädern, in den Fehler des Kindes verfallen, das den Stuhl schlägt, an dem es sich stößt.“ Von Gustav Radbruch gibt es den schönen Satz, ein guter Jurist könne nur sein, wer mit schlechtem Gewissen Jurist sei. Dieses Radbruch'sche schlechte Gewissen, so meint Fritz Bauer, komme vielleicht genau daher, dass die deutschen Strafrichter wider besseres Wissen unterstellten, der vor ihnen stehende Dieb, Betrüger oder Mundräuber habe einfach aus freien Stücken gehandelt – infolge des „welt- und menschenfernen, ja menschenfeindlichen Rationalismus eines Kant und Hegel“.

„ Wenn auch jede Tat determiniert ist, so waltet kein unerbittliches Fatum über den Menschen. Die Menschen werden durch Anlage und Umwelt zu ihren Handlungen disponiert, sie sind nicht zum Verbrechen ein für alle Mal prädestiniert. Die Umwelt ist immer wandelbar. Die Umwelt besteht aus Menschen, die helfen können.“

„Samuel Butler“, so schreibt Bauer, „hat in seinem im Stil von Swifts ‚Gulliver‘ geschriebenen Roman ‚Erewhon or over the Range‘ ein Land Erewhon (Nowhere, rückwärts gelesen, Niemandsland) mit angelsächsischem Sarkasmus beschrieben. Dort werden Kranke wegen ihrer Krankheit verurteilt. Da steht beispielsweise ein junger Mann wegen Auszehrung vor Gericht. Er ist sogar rückfällig, weil er im Vorjahr Bronchitis hatte und schon früher an Kinderkrankheiten litt. Das Verteidigungsvorbringen dieses Täters, er stamme von kranken Eltern und habe neulich einen schweren Unfall gehabt, wird von dem hohen Gericht zurückgewiesen, weil das Gericht bei der Nachprüfung solcher bei Angeklagten üblichen Ausflüchten vom Hundertsten ins Tausendste käme und dann nicht mehr in der Lage wäre, ein Urteil zu sprechen.“

Er scheut die schrillen Töne nicht. Weil die Justiz sich nach 1945 zwar der Vorbeugung verschrieben hat, aber gleichzeitig nicht darauf verzichten will, Vergeltung zu üben, sprüht Bauer vor Spott: Die sogenannte doppelspurige Konzeption des bundesrepublikanischen Strafgesetzbuchs – Richter sollen die Schuldigen strafen und die Gefährlichen sichern – sei „eine Sphinx“, schreibt er einmal, „halb Löwe, halb Mensch“. Innerhalb der SPD leitet Bauer in den Nachkriegsjahren den Arbeitskreis zur

Strafrechtsreform, und er fordert dort, endlich radikal aufs Ganze zu gehen: eine vollständige Abkehr von jeder Vergeltung von Vergangem. In den Gefängnissen soll es nur noch darum gehen, den Inhaftierten zu bessern. Und auch bei der Entscheidung, ob und für wie lange ein Krimineller überhaupt hinter Gitter kommt, soll der Richter nur nach Gesichtspunkten der Prävention entscheiden, gleichgültig, ob das eine sehr kurze Haft bedeutet, weil von dem Täter keine Wiederholungsgefahr ausgeht, oder eine sehr lange Haft, weil diese Gefahr groß ist. Strafrichter sollen nur noch nach vorne schauen, sonst nichts.

Bauers Lebensthema in der Praxis ist dann jedoch – der Blick in die Vergangenheit. Wie passt das zusammen? Welchen tieferen Grund können NS-Verfahren wie der Frankfurter Auschwitz-Prozess überhaupt haben, wenn nicht Vergeltung, Sühne oder, das Synonym ist moderner: Schuldausgleich? Eine Gefahr geht von den ehemaligen NS-Tätern nicht mehr aus. Die Gehorsamen verhalten sich unauffällig, im neuen System wie im alten. An vielem hat es ihnen in ihrem Leben gemangelt, an Normtreue aber nie. Auch um ihre Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft („Resozialisierung“) muss man sich nach 1945 keine Sorgen machen.

In der Bundesrepublik leben buchstäblich Legionen von Mördern, die umstandslos in eine unauffällige Existenz als Apotheker oder Postbote zurückkehren und sich nie wieder etwas zu Schulden kommen lassen. Gegen die Einschätzung, dass diese Menschen mit dem Gesetz in Einklang leben, gibt es zwar auch Einwände: „Tatsächlich“, so meint etwa der Politikwissenschaftler Joachim Perels, „wird die These, die NS-Täter seien in der Bundesrepublik zu rechtstreuen Bürgern geworden, ... durch ihr – fast durchgängiges – Verhalten im Auschwitz-Prozess widerlegt. Die allermeisten Angeklagten, die schwerster Massenverbrechen und sadistischer Einzelhandlungen überführt wurden, erklärten sich in ihren Schlussworten für nicht schuldig.“

-

Aber das ist auch schon das gewichtigste Argument: dass frühere NS-Täter nach 1945 oft kein Schuldbewusstsein zeigten. Vor einem rechtstaatlichen Gericht, vor dem sie bis zu einem Schuldspruch als unschuldig gelten, haben sie dazu freilich ein verbrieftes Recht. An ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzestreue wird man kaum allein deshalb zweifeln dürfen, weil sie davon Gebrauch machen. Wenn man unter Resozialisierung die Wiedereingliederung in ein äußerlich gesetzestreuendes Leben versteht – und nichts Anderes darf ein Rechtsstaat verlangen –, dann muss man sich im Deutschland der 1960er-Jahre eher eingestehen: Das ist nicht mehr nötig. Und wenn sich Fritz Bauer dennoch bemüht, diese Männer von ihrer verbrecherischen Vergangenheit einholen zu lassen, wenn

er sie dazu sogar aus ihrer unauffälligen bürgerlichen Existenz herausreißt, gesicherte Existenzen vernichtend, widerspricht er dann nicht seiner eigenen modernen Strafphilosophie des Nur-nach-vorne-Schauens?

„Die meisten Staatsanwälte, die nun seit Jahren mit dieser grauenhaften Materie beschäftigt sind, sind sicherlich frei davon, weil natürlich auch sie wissen, dass mit Rache und Vergeltung Millionen Menschen nicht mehr zum Leben gebracht werden können; dass die Tränen nicht auf diese Weise gestillt werden.“

Viele, und bei weitem nicht nur ewig gestrige Juristen werfen ihm genau dies vor. Zumal Bauer sehr beharrlich ist. Nein, auch im Fall von KZ-Schergen dürfe der Gesichtspunkt der Vergeltung keine Rolle spielen, erklärt er im August 1963 einem Reporter, so wie auch „die meisten Staatsanwälte, die nun seit Jahren mit dieser grauenhaften Materie beschäftigt sind, sind sicherlich frei davon, weil natürlich auch sie wissen, dass mit Rache und Vergeltung Millionen Menschen nicht mehr zum Leben gebracht werden können; dass die Tränen nicht auf diese Weise gestillt werden.“ Vergeltung, das kann sich in diesem Fall doch ohnehin niemand ernsthaft erhoffen, denn welche irdische Strafe wäre schon ein „Ausgleich“ für den Völkermord in Auschwitz; was bedeuten schon, so ein provokantes Schlagwort, das 1962 die Runde macht, „zehn Minuten Gefängnis pro Opfer“? Was macht es, so fragt Bauer, für einen Unterschied, „ob 40 Mann mehr in die Strafanstalten kommen oder nicht“?

Viele sind irritiert darüber, dass Bauer aus seinen Worten dann keine Konsequenzen zieht. Selbst ein junger Bewunderer und Helfer Bauers, der Universitäts-Assistent Herbert Jäger, meint, dass Bauers radikale Ansicht, wonach Strafen nur zum Zwecke der Vorbeugung legitim seien, ausgerechnet in den Fällen versage, die ihm in der Praxis am meisten am Herzen lägen. Auch Theodor W. Adorno spricht von einem philosophischen Widerspruch, der im Grunde nicht zu kitten sei. „Theoretisch reflektierte Justiz“, so Adorno, der Fritz Bauer in seinem Text eigentlich lobt, dürfte diesen Widerspruch andererseits „nicht scheuen.“

Dabei geht es Bauer durchaus um Prävention – nur nicht im herkömmlichen Sinne. Bauer denkt dabei nicht daran, individuellen KZ-Schergen den Preis ihrer Verbrechen vor Augen zu führen, damit sie solche Verbrechen nicht erneut begehen. Sondern: Wenn die pechschwarze Vergangenheit des Nationalsozialismus in das grelle Licht eines Gerichtssaals gezerrt wird, dann ist das Beste, was man sich von so einem Prozess erhoffen kann, eine Lehre für die Zukunft – für das Publikum. Dieses Ziel seiner Strafprozesse betont Fritz Bauer mit großer Verve, mal hart – die Prozesse „können und müssen dem

deutschen Volk die Augen öffnen für das, was geschehen ist und ihm einprägen wie man sich zu benehmen hat“ –, mal sanfter – der gerichtliche Blick in den Abgrund des Völkermords könne wertvollen „historischen, rechtlichen und moralischen Unterricht ...darstellen“.

„Sie können Paragraphen machen, Sie können Artikel schreiben, Sie können die besten Grundgesetze machen. Was Sie brauchen, sind die richtigen Menschen, die diese Dinge leben.“

Dieser Unterricht sei bitter nötig, meint Bauer. „Sie können Paragraphen machen, Sie können Artikel schreiben, Sie können die besten Grundgesetze machen“, erklärt er 1964 einer Gruppe von Studenten. „Was Sie brauchen, sind die richtigen Menschen, die diese Dinge leben.“ Bauer teilt die Deutschen, die den Nationalsozialismus getragen haben, in drei Gruppen ein: erstens die Pflicht-und-Gehorsams-Fraktion, zweitens die Mitläufer aus Bequemlichkeit und drittens die Gruppe der Überzeugten, bereit, „eine anti-humane“ Weltanschauung für sich anzunehmen – „wahrscheinlich die größte Gruppe, was heute in Diskussionen gerne vergessen wird“, sagt Bauer. „Die Frage ist, was machen wir mit diesen Leuten? Und die Frage ist doch nicht nur eine Frage der 22“ – Bauer meint die 22 Angeklagten im Frankfurter Auschwitz-Prozess –, „sondern das ist die Frage für 50 Millionen Deutsche, oder genauer gesagt“ – Bauer denkt auch an die Deutschen in der DDR – „für 70 Millionen.“

„Die Verjährung bräuchte man gar nicht verlängern, wenn aus den wenigen Prozessen, die wir bislang haben, die richtige Lehren gezogen würden.“

Das konkrete Strafverfahren, in dem es immer nur um einen Einzelfall geht, ist eigentlich nur ein Anlass, ein Aufhänger für diesen Unterricht. Wenn die Zuschauer dabei genug lernen, so Bauer, dann müsse man die Lektion auch gar nicht oft wiederholen. Dann könne es schon mit sehr wenigen Prozessen dieser Art sein Bewenden haben – so wie auch die Israelis alle ihre Aufmerksamkeit auf den einen Prozess gegen Adolf Eichmann gerichtet und sich anschließend nicht auf weitere Jagden begeben haben. „Die Verjährung bräuchte man gar nicht verlängern“, sagt Bauer, „wenn aus den wenigen Prozessen, die wir bis lang haben, die richtige Lehren gezogen würden.“

Damit kittet er den Widerspruch, den ihm viele ankreiden. Damit offenbart er andererseits aber auch, dass der Antiautoritäre durchaus eine harte Seite hat. Im Grunde, so räumt Fritz Bauer nämlich ein, seien die 22 Angeklagten im Auschwitz-Prozess „wirklich nur die ausgewählten Sündenböcke.“ Man braucht eben ein paar von ihnen auf der Anklagebank, um den Menschen im Zuschauerraum eine Lehre zu vermitteln, doch sie spielten, gesteht Bauer, „nur die Rolle eines Mittels zum Zweck“